

Das kann teuer werden

In zahnärztlichen Haftungsfragen ist schon seit geraumer Zeit die Tendenz erkennbar, dass die Rechtsprechung patientenfreundlicher wird. Diese Entwicklung scheint nicht aufzuhalten zu sein, trotz wirtschaftlicher Zwänge im Bereich der GKV. Obwohl das Budget Einschränkungen aufzwingt, gibt es grundsätzlich die uneingeschränkte Haftung gegenüber dem Patienten im zivilrechtlichen Bereich.

| Ralf Großbölting und Johannes Jaklin, Rechtsanwälte

Im Bereich des Haftpflichtrechts ist daher die Prophylaxe und das Schadensmanagement von besonderer Bedeutung.

1. Deutlich erweiterter Haftungsumfang für den Zahnarzt

So hat der Bundesgerichtshof (BGH) – Urteil vom 06.07.2004, Az.: VI ZR 266/03 – hinsichtlich des Schadenersatzumfanges von GKV-Patienten für eine notwendige Nachbehandlung auf Grund fehlerhafter zahnärztlicher Erstbehandlung erneut zum Leidwesen der Zahnärzte entschieden. Der Umfang der Haftung wurde nicht mehr ausschließlich auf den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen beschränkt.

Nach Auffassung des höchsten deutschen Zivilgerichtes wird der Schadenersatzanspruch des GKV-Patienten nicht schon deshalb lediglich auf die Leistungen des BEMA begrenzt, weil er grundsätzlich allein Anspruch auf Heilbehandlung im Rahmen des gesetzlichen Leistungskataloges hat. Das Gericht hat entschieden, dass die Haftpflicht des Zahnarztes die Übernahme der Kosten einer privatärztlichen Behandlung für einen geschädigten Kassenpatienten umfassen kann, wenn nach den Umständen des

Einzelfalls feststeht, dass das Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung nur unzureichende Möglichkeiten zur Schadensbeseitigung bietet oder die Inanspruchnahme der (nur) vertragszahnärztlichen Leistung auf Grund besonderer Umstände ausnahmsweise dem Geschädigten nicht zumutbar ist.

Im zu Grunde liegenden Fall stellte ein Gutachter eine nicht lege artis durchgeführte Behandlung und die Notwendigkeit einer kompletten Neuversorgung fest. In diesem Rahmen ließ die gesetzlich krankenversicherte Patientin eine privatärztliche Versorgung vornehmen, wobei ihr der Zahnarzt mehrere feststehende Brücken einbaute und dafür rund 24.600,00 Euro berechnete. Die gesetzliche Krankenkasse der Frau wollte dem Leistungskatalog entsprechend nur für eine Vollprothese aufkommen.

Geschädigte Kassenpatienten sind dem BGH zufolge zwar generell zur Schadensminderung und damit grundsätzlich weiterhin zur Behandlung auf „Kassenniveau“ verpflichtet. Kann jedoch im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen auf Grund besonderer Beschwerden und der außerordentlichen Komplexität der notwendigen Nach-

kontakt:

Rechtsanwälte
**Ralf Großbölting und
Johannes Jaklin**
Unter den Linden 24
10117 Berlin
Tel.: 0 30/2 06 14 33
www.grossboelting.de